Rechts-Update: Dezentrale Energieversorgungskonzepte in der Industrie



30. August 2023



Osborne Clarke International

1240+ 320+

Rechtsanwälte und Steuerberater

arbeiten mit

Partnern

an über

internationalen Standorten*

und beraten in

Sektoren

mit

Fokus: Unsere Mandanten





Osborne Clarke Deutschland

Banking and Capital Markets	ESG
Commercial	IT and Data
Competition, Antitrust and Trade	Intellectual Property
Corporate/VC/M&A	Real Estate
Dispute Resolutions	Regulatory & Compliance
Employment and Pensions	Тах

Zukunftsorientierung ist das Herzstück unserer Kanzleistrategie. Wir schauen über den Tellerrand, um Sie bei der Lösung Ihrer rechtlichen und geschäftlichen Herausforderungen zu unterstützen und die Chancen zu nutzen, die sich durch den Wandel Ihres Unternehmens heute und morgen ergeben – damit wir gemeinsam für die Zukunft gerüstet sind.



2022|2023

NOMINIERT

Energy

JUVE Awards 2022 Kanzlei des Jahres für Private Equity und Venture Capital NOMINIERT **JUVE Awards 2021**

Kanzlei des Jahres für Arbeitsrecht

NOMINIERT

JUVE Awards 2021 Kanzlei des Jahres für IP

NOMINIERT

JUVE Awards 2020 Kanzlei des Jahres für Private Equity und Venture Capital

NOMINIERT

JUVE Awards 2020 Kanzlei des Jahres für Technologie und Medien





200+

Rechtsanwälte und Steuerberater

arbeiten mit

Partnern

an über

Standorten

und beraten in

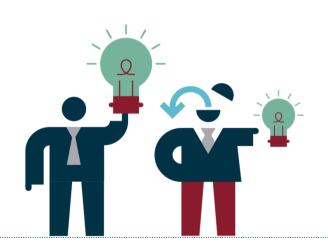
Sektoren

mit

Fokus: Unsere Mandanten

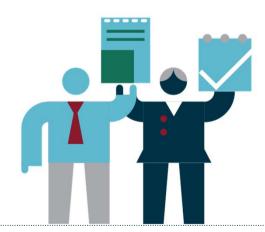
Contents

01	Einführung - Treiber dezentraler Versorgungskonzepte	5
02	Klimaschutzgesetz	7
03	Emissionshandel	10
04	Nachhaltigkeitsberichtserstattung	15
05	Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung	24
06	Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom in der Kundenanlage	34
07	Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom im geschlossenen Verteilernetz	38



Contents

80	Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom Besonderheiten bei PV-Aufdachanlagen	41
09	Dezentrale Versorgungskonzepte - Wärme	45
10	Grünstrombezug mit Corporate PPA	49
11	Überblick: Was ist "grüner" Wasserstoff?	54
12	Stolperfallen beim Betrieb von Ladesäulen	59

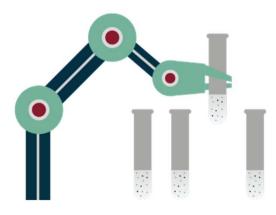


Einführung – Treiber dezentraler Versorgungskonzepte



Treiber dezentraler Versorgungskonzepte

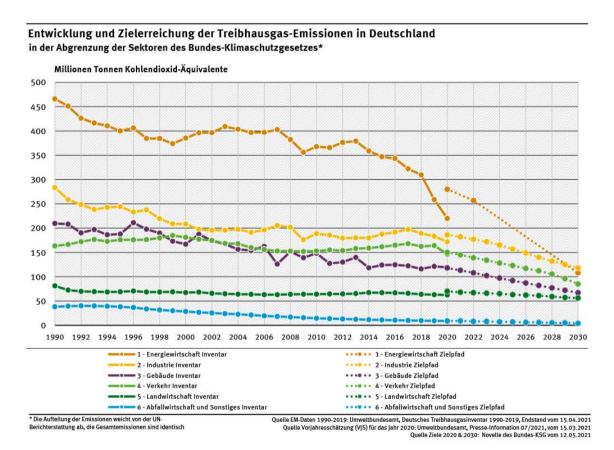
- Verknappung fossiler Energieträger
- Hohe Energiekosten
 - Kostensteigerung durch Emissionshandel gewollt
 - BEHG:
 - Ab 2026 Versteigerung (Anfangs mit Korridor zw. EUR 55 und 65)
 - Davor Festpreise pro Emissionszertifikat: 2023:
 EUR 30, 2024: EUR 35, 2025: EUR 45
- Energieunabhängigkeit und Versorgungsicherheit
- Nachhaltige Energieversorgung
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung



Klimaschutzgesetz



Zielvorgaben (1)



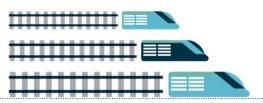
https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgasminderungsziele-deutschlands#nationale-treibhausgasminderungsziele

Zielvorgaben (2)

Anlage 3 (zu § 4) Jährliche Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 3907)

	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Jährliche Minderungsziele gegenüber 1990	67 %	70 %	72 %	74 %	77 %	79 %	81 %	83 %	86 %	88 %



Emissionshandel



Emissionshandel

Hintergrund

- Klimaschutzabkommens von Kyoto 1997
- Klimaschutzübereinkommen von Paris 2015
- Verpflichtung zur Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau
- Prinzip "Cap and Trade": Begrenzte Berechtigung CO2 zu emittieren



Emissionshandel



EuETS

- Umsetzung Kyoto-Protokoll, EU-EmissionshandelsRL, TEHG, 2005 gestartet
- Downstream-Ansatz: Belastet Emission aus EuETS-Anlage, d.h. Energie- und Industrieanlagen und Luftverkehr
- CO2-Preis für jede emittierte Tonne aus den umfassten Anlagen
- Verantwortliche: Anlagenbetreiber oder Luftfahrgesellschaften

nEHS



- Umsetzung Pariser Klimaziele, KSG, am 01.01.2021 mit BEHG und VO gestartet
- Upstream-Ansatz: Belastet Einsatz von Brennstoff, "Inverkehrbringen" gemäß EnergieStG
- CO2-Preis für Emissionen aus den Sektoren Wärme und Verkehr
- Umfasste Brennstoffe: Benzin, Diesel, Erdgas,
 Flüssiggas, Heizöl, Kohle, Brennholz, pflanzliche Öle etc.
- Verantwortliche: Steuerschuldner nach dem EnergieStG

EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS II) (1)

- Ausweitung auf fast alle Sektoren
 - Ca. 85 % der CO2-Emissionen in der EU
 - Sinkende Menge an Zertifikaten
 - Abschaffung kostenloser Zertifikate
- Emissionsreduktion von 62 % bis 2030
 - ➤ Ursprünglich 43 %



EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS II) (2)

- Ab 2027
- Ähnlich deutschem BEHG
- Keine kostenlosen Zertifikate
- Sinkende Menge an Zertifikaten
 - > 5,10 % p.a.
 - \rightarrow Ab 2028 5,38 % p.a.



Nachhaltigkeitsberichtserstattung



Politischer Hintergrund









Deutsche Sustainable Finance-Strategie 2021

EU Green Deal

EU Sustainable Finance Strategie

EU Biodiversitätsstrategie 2030

EU Aktionsplan zur Kapitalmarktunion

EU Strategie für Digital Finance

UN Agenda 2030

Pariser Klimaabkommen

Politischer Druck durch die Öffentlichkeit

Ziel: eine nachhaltigere
Wirtschaft, die negative
Auswirkungen von
Unternehmen auf die
Umwelt und die
Menschenrechte verhindert,
abmildert und bewältigt!



EU-Roadmap

Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums Low-Carbon-Benchmark Regulierung

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung

Taxonomie Verordnung

Bilanz-Richtlinie

Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit

Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

> EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Richtlinie über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt

Nachhaltigkeitsbenchmarks und ESG Voraussetzungen für Benchmarks

Darstellung der ökologischen und sozialen Kriterien des Portfolios und der Due-Diligence-Politik

Darstellung der Anteile von ökologischen und sozialen Verkäufen und Investitionen

Erweiterung der Zielgruppe und des Inhalts, obligatorische Prüfung, maschinenlesbares Format, Verknüpfung mit professionellen Standards

Europäische Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung mit doppelter Wesentlichkeit als Grundlage

Kontrolle der Lieferkette, Rechenschaftspflicht und Durchsetzungsmechanismen, Beseitigung der Folgen, Rechtsbeistand für Opfer von Unternehmensmissbrauch. Berichterstattung über Prozesse und deren Ergebnisse.

CSR-Reporting (Nachhaltigkeitsberichtserstattung)

Informationelle Wirkung

Empfänger von CSR-Berichten:

- Kapitalmärkte
- Verbraucher
- Geschäftspartner
- Medien
- Analysten
- NGOs.

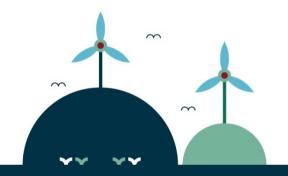
Ziel: Verbesserung der Informationsbasis der Adressanten

Instrument: Gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über das Verhältnis der Unternehmen zur Frage der Nachhaltigkeit

Regulatorische Wirkung

Interne Vorschriften: Erhöhtes Bewusstsein für Nachhaltigkeitsfragen

Indirekte externe Regulation:
Reputation, Umsatz und Gewinn
können durch den Umgang der
Unternehmen mit
Nachhaltigkeitsfragen beeinflusst
werden.



- Zu geringe Anzahl an verpflichteten Unternehmen
- Unzureichende Qualität der gemeldeten Information
- Kein verbindlicher Berichtsstandard



Anwendbarkeit der CSRD für Unternehmen mit Sitz in der EU

Aktuell:
 ~ 500
Verpflichtete
Unternehmen
 in
Deutschland

Berichtsjahr: 2024

besonders große (Mutter-)Unternehmen, die auf Wertpapieren basieren

Zwei von Drei:
> 500 Mitarbeiter
> 20 Mio. Bilanzsumme
> 40 Mio. Nettoumsatz

Berichtsjahr: 2025

(Mutter-)Unternehmen

Zwei von Drei:

- > 250 Mitarbeiter
- > 20 Mio. Bilanzsumme
- > 40 Mio. Nettoumsatz

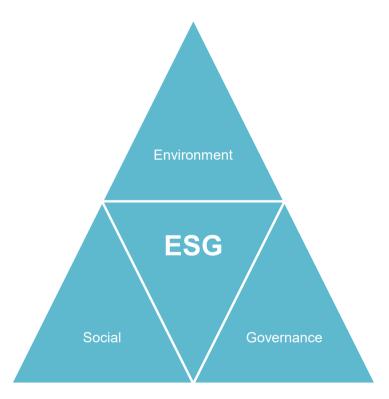
Nach 2025

Kleine und mittlere Unternehmen

Zwei von Drei: 10 – 250 Mitarbeiter 350k – 20 Mio. Bilanzsumme 700k – 40 Mio. Nettoumsatz <u>und:</u> (apitalmarktorientierung Erwartung:
 ~ 15.000
Verpflichtete
Unternehmen
 in
Deutschland

Befreiung von der Berichtspflicht für Tochtergesellschaft: Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht der (Drittland-) Muttergesellschaft (konsolidierte Berichterstattung) Rechtsformen: nur Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften ohne unbeschränkt haftenden Gesellschafter

CSRD – Umfang der Berichtserstattungsthemen



Berichterstattung über den eigenen Betrieb und die Wertschöpfungskette

Ε

- Klimawandel
- Verschmutzung
- Wasser- und Meeresressourcen
- · Biodiversität und Ökosysteme
- · Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

S

- Eigene Beschäftigte
- · Beschäftigte in der Wertschöpfungskette
- Betroffene Gruppen
- Konsumenten und Endkunden

G

Geschäftsgebaren



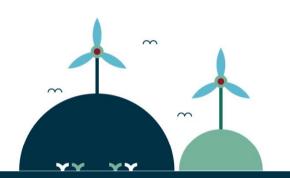
Standard der Berichterstattung



European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- Handbuch zur Berichterstattung
 - Delegierte Rechtsakte der EU-Kommission
 - Ein ESRS pro Thema
 - Obligatorische Verwendung der ESRS
- Verpflichtende Audit-Anforderungen
- Unabhängige Prüfer verifizieren den Bericht

CSRD – die ESRS



- Berichtsinhalte der ESRS
 - Zielsetzung
 - Interaktion mit anderen ESRS
 - Berichtsanforderungen
 - Anhang A: Definitionen
 - Anhang B: Anwendungsvorgaben











CSRD – die ESRS



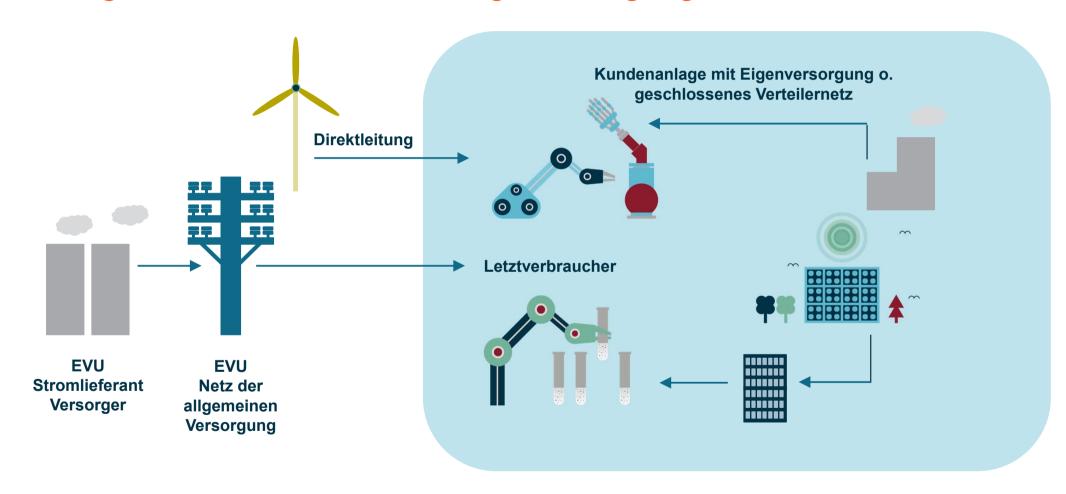
Beispiele aus den ESRS ESRS E

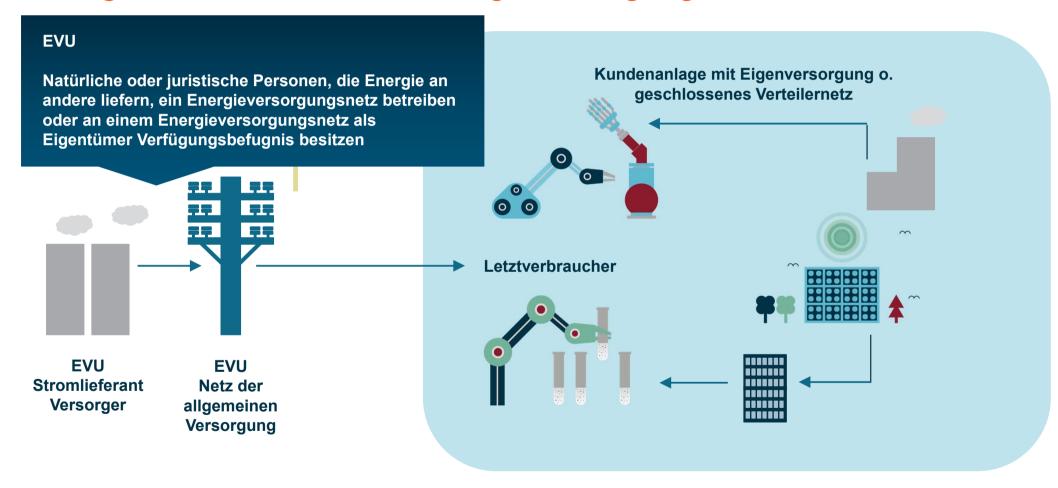
Zu prüfen sind:

- Plan zur Sicherstellung, dass Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie dem Pariser Abkommen vereinbar sind
- Unternehmenspolitik zur Abschwächung und Anpassung des Unternehmens an den Klimawandel
- klimabezogene IRO-Angaben und entsprechende Wesentlichkeitsanalyse:
 - Auswirkung des Unternehmens auf Klimawandel, insbesondere Treibhausgasemissionen
 - Risiken für das Unternehmen aufgrund klimabedingter Gefahren
 - Risiken und Möglichkeiten des Klimawandels (transition risks)
 - Erklärung, wie im Rahmen der DD klimabezogene Auswirkungen identifiziert wurden
 - Zugrundelegung bestimmter Klimaszenarien
 - Beschreibung der wesentlichen IRO, nach Abschluss der Wesentlichkeitsanalyse

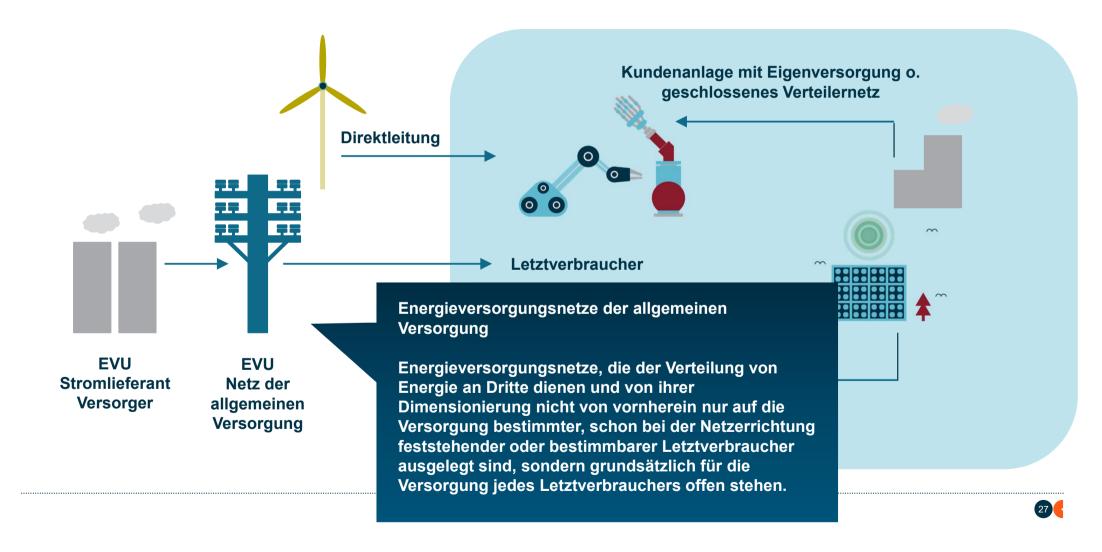


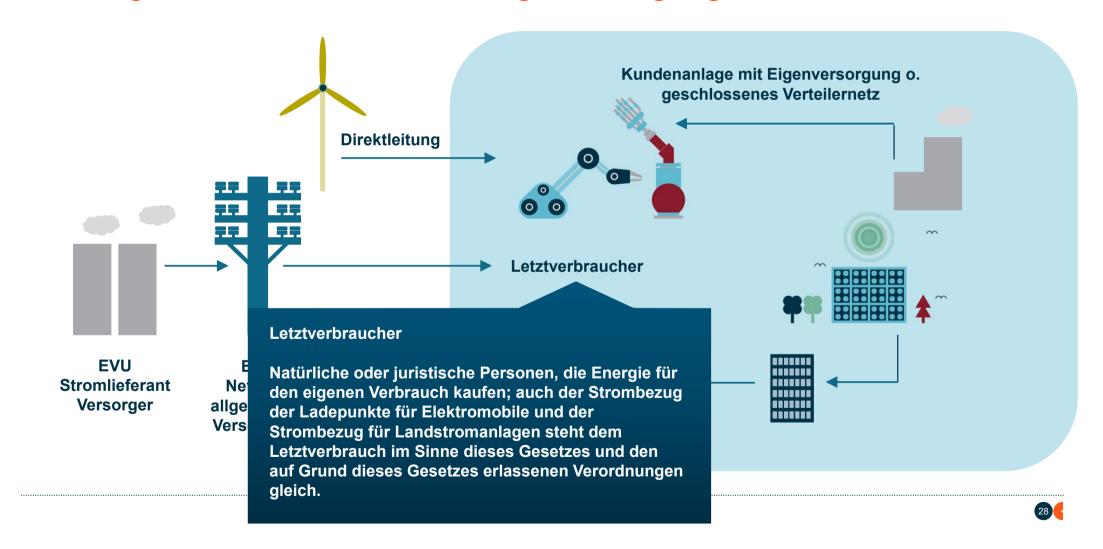








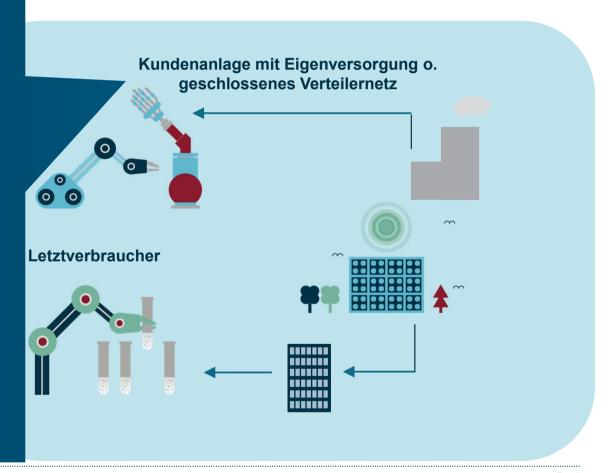




Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

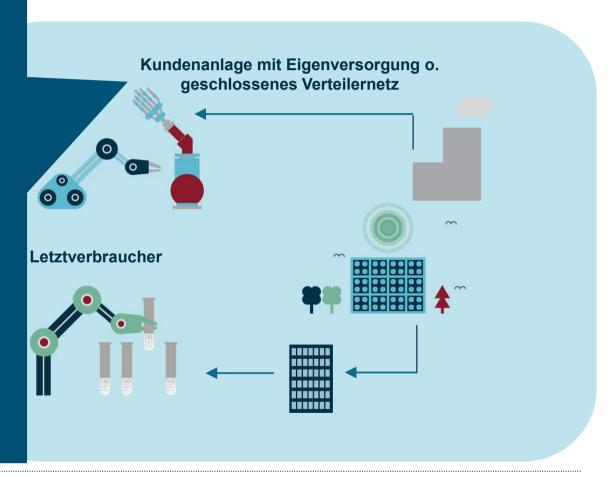




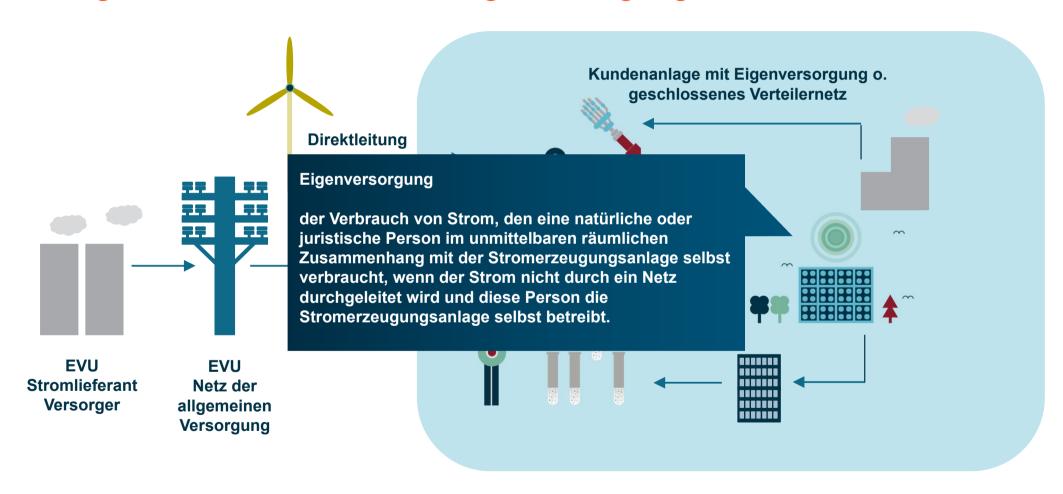
Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen
 Transport von Energie innerhalb des eigenen
 Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen
 oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des
 Betriebs geschuldeten Abtransport in ein
 Energieversorgungsnetz dienen und
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.









Geschlossenes Verteilernetz

Die Regulierungsbehörde stuft ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn

- die T\u00e4tigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gr\u00fcnden verkn\u00fcpft sind oder
- 2. mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird; maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre; gesicherte Erkenntnisse über künftige Anteile sind zu berücksichtigen.

Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, über das Netz versorgt werden oder nur eine geringe Zahl von solchen Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten.



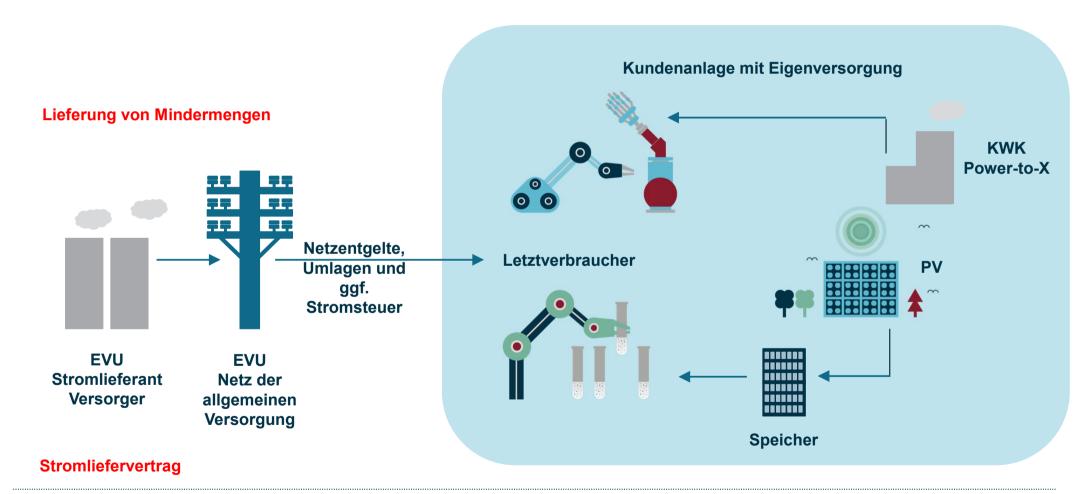




Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom in der Kundenanlage



Kundenanlage





Ersparnis von Strompreiskomponenten

Ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung entfallen:

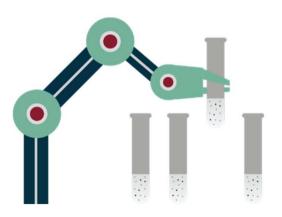
- Netzentgelte (§§ 14, 17 StromNEV, § 17 ARegV)
 - Abhängig von der Spannungsebene etc
 - Typischer Haushaltskunde 2022 9,52
 Ct/kWh
- StromNEV-Umlage (§ 19 StromNEV)
 - Letztverbraucher für bis 1.000.000 kWh2023: 0,417 Ct/kWh
 - Verbrauch über 1.000.000 kWh 2023: 0,05
 Ct/kWh
 - Produzierende Gewerbe mit hohen
 Stromkosten (4 % Umsatz) für Verbrauch
 über 1.000.000 kWh in 2023: 0,025 Ct/kWh

- KWK-Umlage (§ 26 und 26a KWKG)
 - Im Jahr 2023 für nicht privilegierte Letztverbräuche: 0,357 Ct/kWh
- Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 KAV)
 - für Tarifkunden zwischen 1,32 Ct/kWh und
 2.39 Ct/kWh
 - für Sondervertragskunden 0,11 Ct/kWh
- Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f EnWG)
 - Im Jahr 2023 für nicht privilegierte Letztverbräuche 0,591 Ct/kWh
- Ggf. Stromsteuer
 - 2,05 Ct/kWh



Besonderheiten in der Kundenanlage

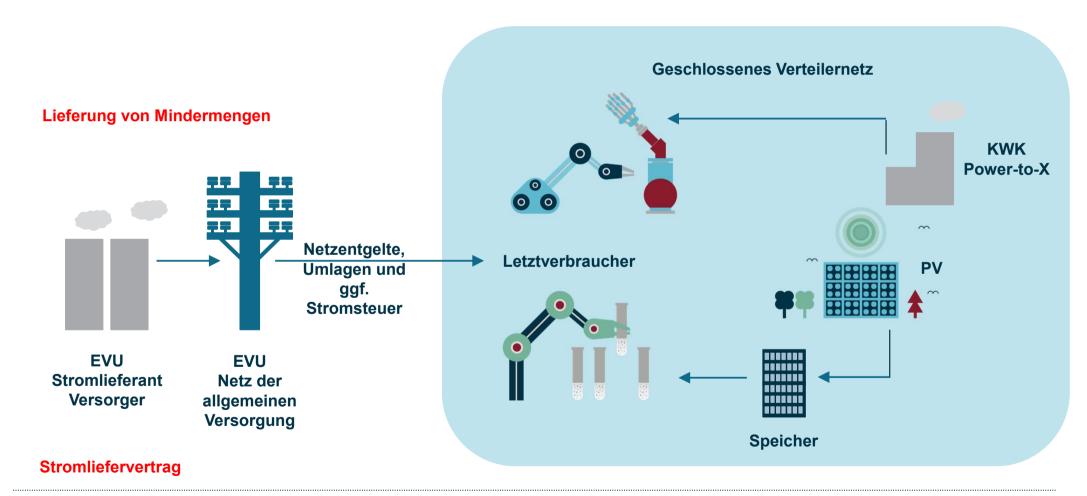
• Keine Genehmigung erforderlich, aber rechtlich "abzusichern" (Rechtsgutachten)



Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom im geschlossenen Verteilernetz



Geschlossenes Verteilernetz





Besonderheiten im geschlossenen Verteilernetz

- Genehmigung durch BNetzA erforderlich
- Netzentgelte, Umlagen und Abgaben und ggf. Stromsteuer fallen an und können ggü. dritten Letztverbrauchern im geschlossenen Verteilernetz erhoben werden
- Keine Eigenversorgung, da Strom durch ein Netz durchgeleitet wird
- Netzbetreiber können Ladepunkte errichten und betreiben, § 110 EnWG





Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom Besonderheiten bei PV-Aufdachanlagen



Projektstrukturierung

- Ziele
 - Teilhabe des Eigentümers am Wertschöpfungspotential
 - Förderung nach dem EEG
 - Umsetzung von Mieterstrommodellen
 - Umsetzung von Eigenversorgungsmodellen
 - Ggf. Abschluss eines Power Purchase Agreement (PPA)
 - Flexibilität für einen Weiterverkauf
 - Zugang zu (Projekt-)Finanzierung
 - Anforderungen des Steuer- und Abgabenrechts
 - erweiterte Gewerbesteuerkürzung
 - Stromsteuer

- Themen
 - Reine Vermietung der Dachfläche
 - Errichtung und Betrieb der PV-Aufdachanlage
 - Gründung einer Zweckgesellschaft (auch zur Bündelung von PV-Aufdachanlagen)
 - Rechtsformwahl
 - Kooperation mit Dritten
- Ggf. Einbindung in ein energetisches Gesamtkonzept (Wärmeversorgung (ggf. im Quartier), eMobility, Energieeffizienzmaßnahmen)

Rechtsrahmen

- Energierecht
 - Einbindung in die Netzinfrastruktur / Kundenanlage
 - Auftreten als Energieversorger / Stromlieferant
 - Messkonzepte
 - Erneuerbares Energien Gesetz (EEG)
 - Förderung der Anlagen
 - EEG-Umlage
- Immobilienrecht
 - Eigenschaft als Scheinbestandteil
 - Absicherung der Dachflächennutzung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit
- Steuerrecht
- Gesellschaftsrecht
- Baurecht

- Verträge
 - Dachflächennutzungsvertrag
 - PV-Anlagen
 - Kauf und Errichtung
 - Wartung und technischer Betrieb
 - Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag
 - Verträge über die Stromabnahme (Direktvermarktung, PPA)
 - Ggf. Gesellschaftsvertrag
 - Ggf. Kooperationsvertrag (größere Projekte oder größere Anzahl kleinerer Projekte)
 - Ggf. Darlehensvertrag

Vermarktung des Stroms

Förderung nach EEG

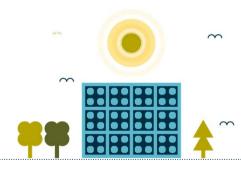
- · Einspeisevergütung für Anlagen bis zu 100 kW
- Mieterstromzuschlag (Wohngebäude)
 - recht hohe regulatorische Anforderungen
- Direktvermarktung des Stroms und Förderung in Höhe der Marktprämie
 - Grundsatz: Teilnahme an einer Ausschreibung bei einer Gebotsmenge ab 1.000 kW
 - Keine Wahlmöglichkeit mehr für Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand ab 300 kW seit EEG 2023

> Eigenversorgung

• Eigene Nutzung von "grünem" Strom und Einsparungen bei Netzentgelten und Umlagen

> Abschluss eines PPA

- · unabhängig von gesetzlicher Förderung
- Stromliefervertrag mit Vermarktungsunternehmen oder direkt mit einem Stromabnehmer
- Vertragliche Risikozuordnung variabel strukturierbar
- · Nutzung der Grünstromeigenschaft möglich

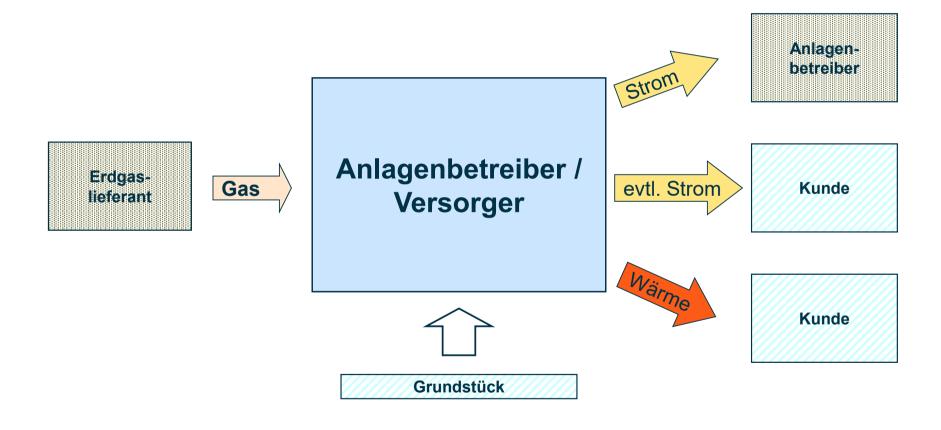




Dezentrale Versorgungskonzepte - Wärme



Contracting-Vertragsstrukturen



Preisstellung/-anpassung (1) – variable Vergütung

- Anbindung an Markt-/Börsenpreise
- Open Book
 - Offenlegung der und Abstimmung bei der Beschaffungsstrategie
- Preisgleitklauseln



Preisstellung/-anpassung (2) – variable Vergütung

• Preisgleitklauseln für einen Arbeitspreis $AP = AP_0 \cdot \left(0.70 \cdot \frac{G}{G_0} + 0.30 \cdot \frac{W}{W_{.0}}\right)$

AP = Aktueller Arbeitspreis in Euro/kWh

AP0 = Basis-Arbeitspreis Euro/kWh

G = Durchschnitt des monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft)", nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.-Nr. 633, im jeweiligen referenzzeitraum.

G0 = Der Basiswert des Erzeugerpreisindex "Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft)" beträgt 90,8 (arithmetische Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2017 bis zum 30.09.2018; Basis 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts. Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Statistischen. Bundesamts veröffentlichten Basisjahr herangezogen.

W = Durchschnitt des monatlichen Wärmepreisindex "Fernwärme einschl. Umlage", nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts, im jeweiligen Referenzzeitraum.

W0 = Der Basiswert des Wärmepreisindex "Fernwärme einschl. Umlage" beträgt 91,7 (arithmetische Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2017 bis zum 30.09.2018, Basis 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Stat. Bundesamts. Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Stat. Bundesamt veröffentlichten Basisjahr herangezogen.

Beispiel Preisgleitklauseln für einen CO2-Preis

$$EP = EP_0 \cdot \left(\frac{nEHS}{nEHS_0}\right)$$

EP = Aktueller Emissionskostenbetrag in Euro/kWh

EP0 = Basis-Emissionskostenbetrag in Euro/kWh

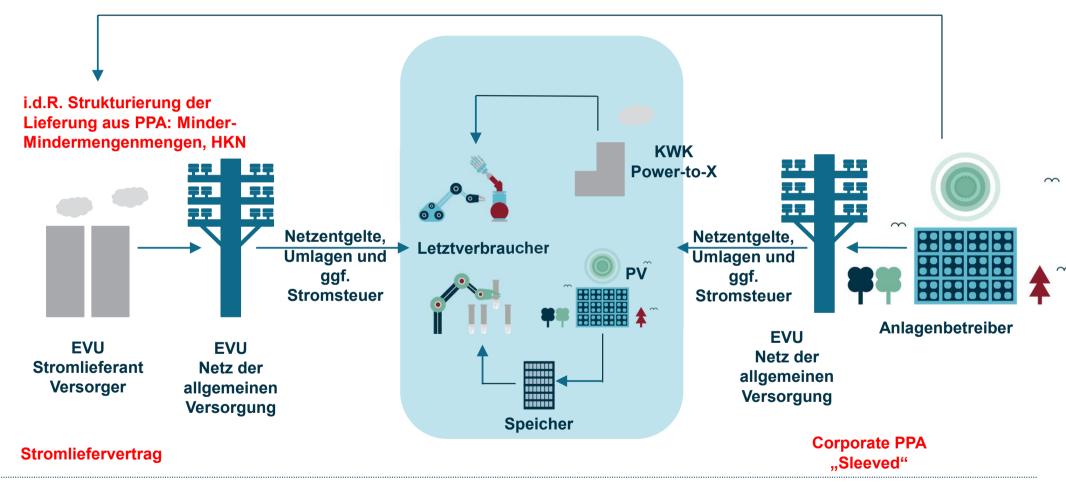
nEHS = Preis pro Emissionszertifikat in dem Jahr, in dem die abzurechnende Wärme geliefert wurde

nEHS0 = Preis pro Emissionszertifikat im dem Jahr, in dem der Basis-Emissionskostenbetrag ermittelt wurde.

Grünstrombezug mit Corporate PPA

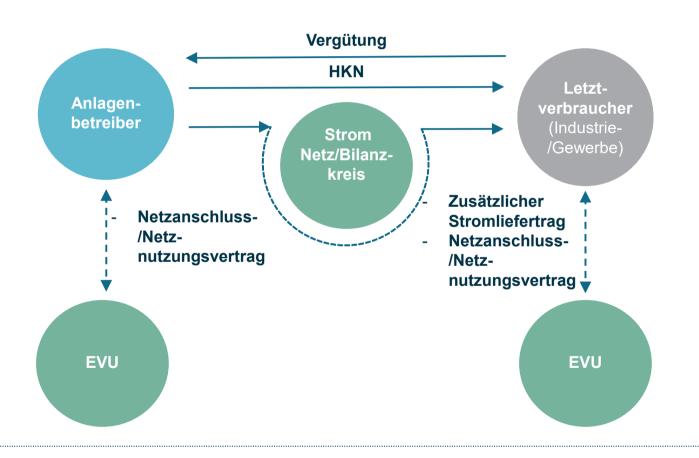


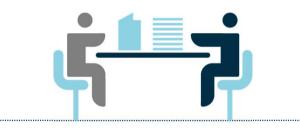
Mit Corporate PPA





Besonderheiten beim Corporate PPA (1)





- Corporate PPA: Abnehmer ist Letztverbraucher
- Sleeved: Mit Nutzung des öffentlichen Netzes

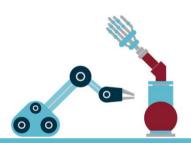


Besonderheiten beim Corporate PPA (2)





- EVU gemäß § 3 Nr. 18 EnWG und § 3 Nr. 20 EEG
 - Speicherung-/Veröffentlichungspflichten, § 5a EnWG
 - Anforderungen an Rechnungstellung, § 40 EnWG
 - Verpflichtung zur Stromkennzeichnung, § 42 EnWG
 - Mitteilungspflichten, § 74 EEG
 - EEG-Umlage an ÜNB, § 60 EEG
- Versorger gemäß § 2 Nr. 1 StromStG
 - Erlaubnispflicht, § 4 StromStG
 - Steuerschuldner, § 5 StromStG



Corporate als Abnehmer

- Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG und § 3 Nr. 33 EEG
 - EEG 2021: EEG-Umlage abzuführen
- Stromkostenintensive Unternehmen:
 - Strompreiskompensation möglich
 - EEG 2023: **BesA** berücksichtigt grünen Strombezug
- Kann keine **HKN** selbst entwerten
- Bei Weiterverkauf: Unternehmen wird Versorgungsunternehmen für diese Strommengen
- Regelungsbedarf Netznutzung und Bilanzkreismanagement
- Netzentgelte, inkl. netzentgeltbezogener Umlagen/Abgaben



Wichtige Vertragsklauseln/-inhalte

- Definitionen und genaue Beschreibung der PV-Anlage (mit Inbetriebnahmeplanung, ggf. in Tranchen)
- Abbildung typischer Schnittstellenrisiken (z.B. EPC und O&M)
- Gestaltung relevanter Dienstleistungen (z.B. REMIT, RD 2.0, EMIR)
- Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten auf Dritte
- Zuordnung von Umweltattributen, HKN
- Sicherheiten und Versicherungsnachweis (mit Drittschadensdeckung)
- Höhere Gewalt und Folgen langfristiger Force Majeure Events
- Streitbeilegung, Gerichtsstand, Rechtswahl
- Bei Schiedsgerichtsbarkeit i.d.R. keine AGB-Prüfung
- Typische Schlussbestimmungen (z.B. Salvatorische Klausel)



"Am Ende erfordert ein erfolgreicher Abschluss eines PPA eine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken, die langfristig funktioniert und eine Finanzierung sichert"

Überblick: Was ist "grüner" Wasserstoff?



Definition des "grünen" bzw. "erneuerbaren" Wasserstoffs

EEG 2023: "Grüner" Wasserstoff	Delegierte Verordnung: "Erneuerbarer" Wasserstoff
Elektrochemische Herstellung durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien, § 3 Nr. 27a EEG	Erzeugung durch Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen
Herstellung ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Quellen ohne finanzielle Förderung nach dem EEG, eine Verordnung zur weiteren Konkretisierung steht noch aus, § 93 Abs. 1 S. 1 EEG	Finanzielle Förderung eingeschränkt: Anlage darf keine Förderung erhalten haben, wobei Übergangszeiträume gelten (P) Förderung nur von Überschussmengen? (P) Beschränkung auf Post-EEG-Anlagen?
Erhalt der Eigenschaft als grünem Wasserstoff auch nach Speicherung oder Umwandlung	 Verschiedene Möglichkeiten für den Strombezug Direktleitung Strombezug über das Netz Kombination aus beidem Neu: FAQ der Europäischen Kommission zur DV



Anforderungen an den Strom für die Wasserstoffherstellung

Aus dem EEG 2023	Aus der Delegierten Verordnung
Strom aus erneuerbaren Energien, § 3 Nr. 21 EEG	Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom
Keine finanzielle Förderung des Stroms nach dem EEG	Möglichkeiten z.B. Direktleitung zwischen Stromerzeugung und H2-Herstellung oder über das öffentliche Netz
Nähere Anforderungen durch (künftige) Verordnung mit möglichen Anforderungen an Anlage zur H2-herstellung und dem räumlichen und zeitlichen Verhältnis zur Stromerzeugung, § 93 EEG	Bezug über das öffentliche Netz enthält strenge Vorgaben, damit "erneuerbarer" Wasserstoff hergestellt werden kann - Zusätzlichkeit (mit Übergangsbestimmungen) - Zeitliche Korrelation (Vorgaben zeitlich gestaffelt) - Geographische Korrelation
Nachweis der Nutzung erneuerbarer Quellen über Herkunftsnachweise	Bezug über Direktleitung erfordert insb. die Sicherstellung, dass kein (fossiler) Strom aus dem öffentlichen Netz zur H2-Herstellung entnommen wird



Wie kann Wasserstoff über das Netz transportiert werden?

- Wasserstoffinfrastruktur grds. eigenständig
 - Teils separate Vorschriften für Regulierung, teils Verweis auf Vorschriften zur Gasnetzregulierung
- Grundsatz: "Opt-In"-Regulierung: Wasserstoffnetzbetreiber können sich freiwillig, aber unwiderruflich der Regulierung durch die BNetzA unterwerfen nach §§ 28j ff. EnWG
 - Umfassende Pflichten für Wasserstoffnetzbetreiber, insb. zur Entflechtung (§28m EnWG)
 - Wasserstoffnetzbetreiber müssen Dritten den Anschluss und Zugang zu ihren Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren
 - Vorschriften zur Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffnutzung
- BNetzA: Bedarfsgerechtigkeitsprüfung von Wasserstoffnetzinfrastruktur





Treibhausgas-Quotenhandel und Wasserstoff

Treibhausgas-Quotenhandel, §§ 37a ff. BlmSchG

 Pflicht zur Minderung von THG-Emissionen beim Inverkehrbringen von fossilen Otto- und Dieselkraftstoffen

Erneuerbarer Wasserstoff beim THG-Quotenhandel

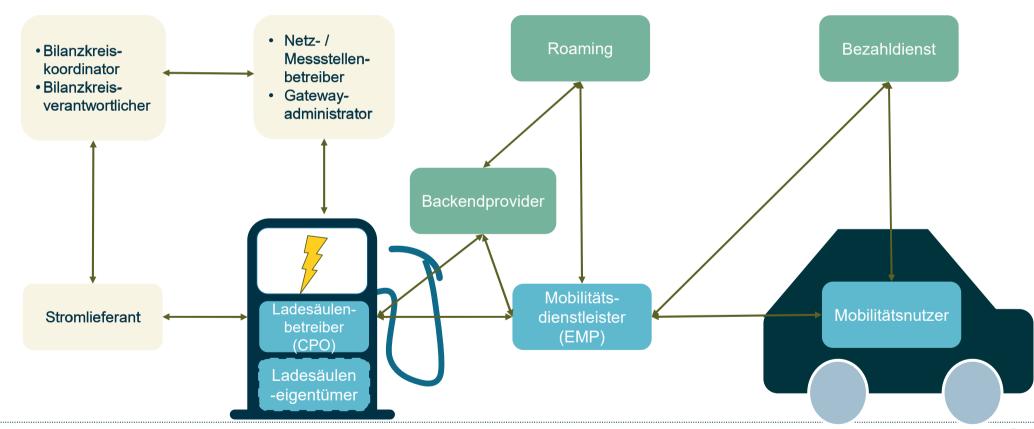
- Nutzung von Wasserstoff als Erfüllungsoption zur Erfüllung der Minderungsverpflichtungen grundsätzlich möglich
 - Detaillierte Anrechnungsvoraussetzung sog. strombasierter Kraftstoffe: 37.
 BImSchV und Nachweispflichten
 - Für erneuerbaren Wasserstoff beträgt die spezifische THG-Emission gemäß der 37. BlmSchV 9,1 kg CO2-Äq pro GJ
 - Neue Delegierte Verordnung geschaffen auch für u.a. eine Methode zur Ermittlung von Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs
- THG-Quotenhandel: Vertragliche Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten
 - Quotenhandel mit Dritten, die nicht Verpflichtete sind: § 37a Abs. 6 BlmSchG
 - Quotenhandel mit Dritten, die selbst Verpflichtete sind: § 37a Abs. 7 BlmSchG



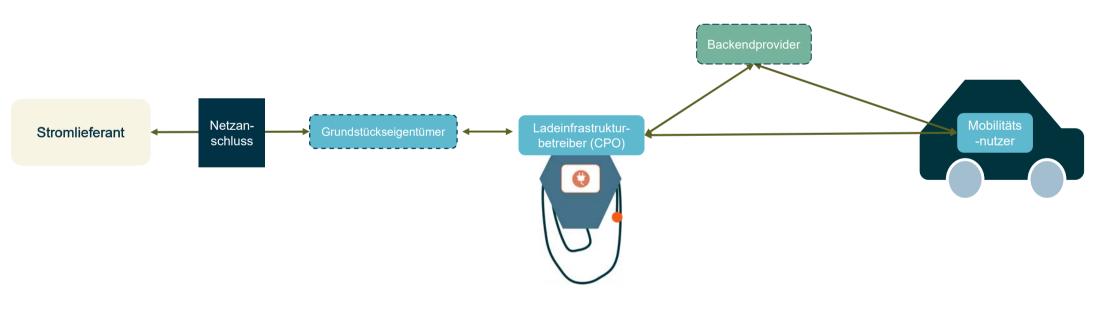
Stolperfallen beim Betrieb von Ladesäulen



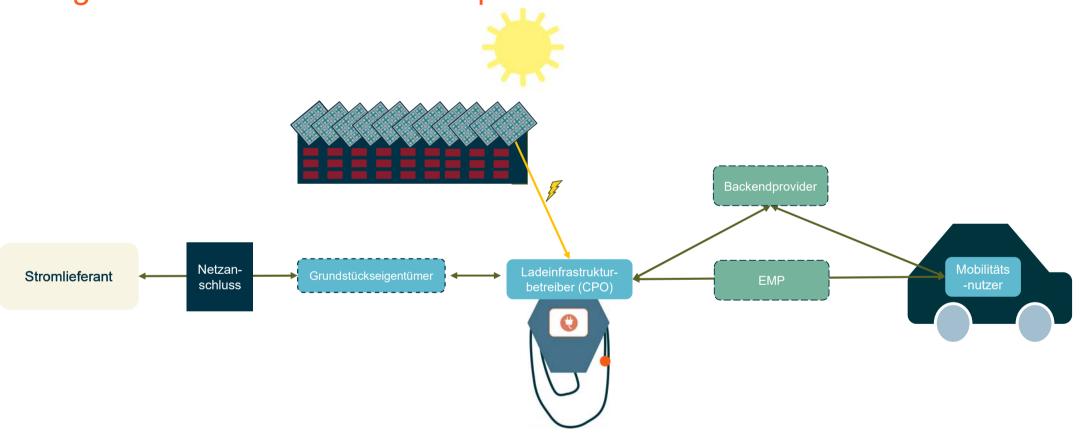
Vertragsbeziehungen – Beispiel öffentliche Ladesäule



Abwicklung von nichtöffentlichen Ladevorgängen im gewerblichen Kontext – Beispiel 1



Abwicklung von nichtöffentlichen Ladevorgängen im gewerblichen Kontext– Beispiel 2





Dr. Jule MartinCounsel
Germany, Hamburg

+49 40 55436 4258 jule.martin@osborneclarke.com

Dr. Jule Martin berät Energieversorgungsunternehmen, energieintensive Industrien, Projektentwickler sowie Banken und Investoren zu sämtlichen regulierungsrechtlichen Themen der Energiewirtschaft sowie zu Fragen der Vertragsgestaltung.

Sie berät insbesondere Mandanten zu Themen der Netzregulierung und zu Themen der dezentralen Energieversorgung, auch unter Einbindung neuer Technologien, wie Speichern und E-Mobilität. Im Vertragsrecht berät sie insbesondere bei der Gestaltung von Power Purchase Agreements (PPA) und im Energiehandel und -vertrieb.



Dr. Alexander DlouhyPartner
Germany

+49 221 5108 4044 alexander.dlouhy@osborneclarke.com

Dr. Alexander Dlouhy leitet den Bereich Decarbonisation bei Osborne Clarke in Deutschland.

Sein Schwerpunkt liegt auf der Beratung von Transaktionen, der Vertragsgestaltung und dem regulatorischen Rahmen von Energieprojekten und -geschäftsmodellen (z. B. erneuerbare Energien, Netze (Strom, Gas, Fern-/Nahwärme und –Kälte, Contracting, Energiespeicher, E-Mobilität, Wasserstoff, Energieeffizienz und Energiekonzepte in Gebäuden, Quartieren und Industrieflächen) sowie Themen mit Bezug zu Klimaschutz, Klimawandel und ESG.

Weiterhin berät er Mandanten zu Joint Ventures, Kooperationen und M&A-Transaktionen mit einem Schwerpunkt auf den Energiesektor.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB